

Trinkwasserreglement

der Gemeinde Riederalp vom 01. Juni 2006

Inhaltsverzeichnis

Die Urversammlung der Gemeinde Riederalp	2
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Bewilligungsverfahren	4
III. Verteilnetz und technische Vorschriften	5
IV. Finanzierung der Trinkwasserversorgung – Rechnungsstellung	7
V. Schluss- und Strafbestimmungen	9
VI. Inkrafttreten	10
VII. Gebührenordnung	11

Trinkwasserreglement

der Gemeinde Riederalp vom 01. Juni 2006

Die Urversammlung der Gemeinde Riederalp

eingesehen,

- die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- das Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG);
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV);
- Hygieneverordnung des EDI vom 23. November 2005;
- Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23. November 2005;
- das kantonale Gesetz vom 21. Mai 1996 betreffend die Anwendung des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände;
- die Bestimmungen des Beschlusses vom 8. Januar 1696 betreffend die Trinkwasseranlagen;
- den Artikel 226 des Steuergesetzes vom 10. März 1976,

beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Riederalp hat die Aufgabe, die Bewohner im Gebiet ihres Verteilnetzes mit Trinkwasser in genügendem Masse und in hygienisch einwandfreier Qualität, sowie mit Gebrauchswasser zu versorgen.

Gleichzeitig ist eine genügende Wassermenge zu Feuerlöschzwecken bereit zu stellen.

Art. 2 Kontrolle und Aufsicht

Die Kontrolle der Trinkwasserversorgung obliegt der Gemeinde. Die Überwachung derselben ist dem Gemeinderat oder einer eigens dafür eingesetzten Kommission anvertraut.

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Qualität des Trinkwassers regelmässig durch die Entnahme von Proben zu prüfen und ein Qualitätssicherungssystem (Selbstkontrolle) einzurichten.

Die Gemeinde informiert die Konsumenten mindestens einmal jährlich umfassend über die Qualität des Trinkwassers.

Die Gemeinde ist Mitglied im Verband Wasserwirtschaft und Entwicklungsplanung im Aletschgebiet. Diesem Verband gehören zur Zeit vier Gemeinden an, wobei sich dieser nach eigenen Statuten organisiert, welche auch die Vertretung der jeweiligen Gemeinde regeln.

Art. 3 Störungen bei Unterbrüchen des Wasserzuflusses

Allfällige Unterbrechungen des Wasserzuflusses, ungenügende Deckung des Bedarfs oder andere vorübergehende Mängel in der Wasserversorgung, welche die Gemeinde nicht selbst verschuldet hat, verpflichten sie weder zur Leistung von Schadenersatz noch zur Herabsetzung des Tarifs.

Der Gemeinderat ist berechtigt, in Notzeiten alle ihm nötig erscheinenden Massnahmen zu ergreifen, um jeder Verschwendung vorzubeugen.

Art. 4 Finanzierung

Das Trinkwasser wird nach einem vom Gemeinderat erarbeiteten, von der Urversammlung genehmigten und vom Staatsrat homologierten Tarif geliefert.

Der Betrieb der Wasserversorgung erfolgt nach dem Kostendeckungsprinzip.

Reglement und Tarif gelten für das gesamte Versorgungsgebiet. Der Gemeinderat hat die Befugnis, für Grossverbraucher, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe auf vertraglichem Wege Sonderregelungen zu treffen.

Art. 5 Wasserabgabe

Das Wasser wird an die Liegenschaftseigentümer abgegeben, die sich im Bereich des Versorgungsnetzes befinden. Diese werden dadurch Abonnenten und anerkennen als solche die Bestimmungen des Reglements.

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht – ausgenommen bei Brandfällen – allen anderen Verwendungszwecken vor. Die Abgabe von Trink- und Tränkewasser erfolgt im Umfang der Leistungsfähigkeit der Versorgungsanlagen. Die Besitzer von industriellen Anlagen, deren Verbrauch die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigen, können angehalten werden, das notwendige Wasser selbst zu besorgen, ausgenommen das zu Trink- und Waschwzwecken von Personen benötigte Wasser.

Die Groberschliessung durch die Gemeinde erfolgt im Umfang des Perimeters der Bauzone. Die gemeindeeigenen Anlagen werden entsprechend dem Zonennutzungsplan, fortschreitend mit der Baulanderschliessung, erstellt.

Bei einer späteren Umzonung / Umnutzung können privat erstellte Trinkwasserleitungsnetze gegen Entschädigung durch die Gemeinde übernommen werden. In diesem Fall entschädigt die Gemeinde zu Lasten des Wasserkontos die Erstellungskosten, vermindert um den Betrag der Anschlussgebühren, für die im Zeitpunkt der Übernahme angeschlossenen Bezüger.

Landwirtschaftliche Ökonomiegebäude dürfen auch an die Trinkwasserversorgung angeschlossen werden, insofern eine Trinkwasserleitung in nutzbarer Nähe vorbeiführt. Andernfalls und sofern erwünscht, hat der Eigentümer oder Bewirtschafter einen Anschluss mit entsprechender Zuleitung auf eigene Kosten zu erstellen.

Der Gemeinderat führt über die gesamten gemeindeeigenen und privaten Wasserversorgungsanlagen einen Katasterleitungsplan, der laufend zu ergänzen ist. Er übt die Aufsicht über alle öffentlichen und privaten Wassereinrichtungen auf dem Gemeindegebiet aus.

Art. 6 Missbrauch und Gewässerschutz

Jede Verschwendung bei der Wasserbenützung soll vermieden werden. Die Gemeinde wird bei jedem festgestellten Missbrauch einschreiten und die entsprechenden Massnahmen ergreifen.

Der Gemeinderat ist befugt, Zuwiderhandlungen mit Bussen zu ahnden. In besonders schweren Fällen (vergleiche exemplarische Aufzählung in Art. 23) ist der Gemeinderat berechtigt, die Wasserabgabe zu reduzieren oder ganz zu unterbinden. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Eigentümer.

Zur Sicherung der Trinkwasserversorgung sind die verfügbaren Quellenvorkommen besonders gegen Verunreinigungen oder Ertragsminderungen zu schützen. Der Gemeinderat trifft die hierfür erforderlichen Massnahmen, ohne dass dadurch andere Behörden und Privatpersonen ihrer Sorgfaltspflicht enthoben sind.

Art. 7 Verfahren bei Feuerbränden, Feuerwehrrübungen oder anderen Katastrophen

Bei Feualarm und bei Feuerwehrrübungen stehen dem Feuerwehrdienst die Installationen der öffentlichen und privaten Hydranten, soweit als benötigt, zur freien Verfügung. Bei anderen Katastrophen verfügt der Krisenstab über die gleichen Möglichkeiten.

Die Hydranten dienen in der Regel nur zu Feuerlöschzwecken. Ausnahmen von dieser Regel müssen vorgängig vom Gemeinderat bewilligt werden.

Eine allenfalls geschuldete Entschädigung wird vom Gemeinderat festgesetzt.

II. Bewilligungsverfahren

Art. 8 Pflicht zum Wasserbezug

Die Einwohner der Gemeinde Riederalp im Bereich der Trinkwasserversorgung sind verpflichtet, das nötige Trinkwasser aus dem Leitungsnetz der Wasserversorgung zu beziehen.

Von dieser Bezugspflicht sind nur jene entbunden, die bereits über Anlage verfügen, die geeignetes Trinkwasser in genügender Menge und ordnungsgemässer Qualität liefern oder wenn ihnen solches Wasser in unmittelbarer Nähe zur Verfügung steht.

Private Wasserversorgungen sind ebenfalls bewilligungspflichtig.

Art. 9 Anmeldung für den Wasserbezug

Jedes Gesuch um Anschluss an das Leitungsnetz, sei es für einen dauerhaften oder vorübergehenden Wasserbezug, muss vom Liegenschaftseigentümer unter Benützung des hierfür vorgeschriebenen

Formulars und unter Beilage einer Kopie des offiziellen Grundbuchplanes bei der Gemeinde eingereicht werden.

Dasselbe gilt auch bei Erweiterungen, Erneuerungen oder Abänderungen der bereits bestehenden Leitungen des Trinkwassernetzes.

Die Anschlussinstallation an das Trinkwassernetz wird vom Gemeinderat beauftragten Brunnenmeister ausgeführt. Die Kosten der Nachführung des Leitungskatasters und anderer Unterlagen gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 10 Abonnementsdauer und Handänderung

Eine dauernde Wasserabgabe erfolgt nur an den Eigentümer einer Liegenschaft. Das Abonnement beginnt mit dem jeweiligen Anschluss an das Trinkwassernetz und gilt ohne spezielle Vereinbarung auf unbestimmte Zeit. Es kann auf dreimonatige schriftliche Kündigung hin aufgehoben werden.

Jede Hand- und Adressänderung einer an die Gemeinde angeschlossenen Liegenschaft ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich zu melden. Für Forderungen aus der laufenden Rechnungsperiode haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Eigentümer solidarisch.

In Konkursfällen bzw. bei zwangsweiser Versteigerung von Liegenschaften erfolgt uneingeschränkte Weiterlieferung des Wassers nur, wenn aus der Konkursmasse vom Erwerber oder Mieter der Liegenschaft Kautions für den laufenden Wasserverbrauch geleistet wird.

Art. 11 Aufhebung eines Abonnements

Bei Kündigung des Abonnements ist die Gemeinde berechtigt, die Leitung des Liegenschaftseigentümers auf seine Kosten von der öffentlichen Leitung abzuschneiden und zu plombieren.

Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers kann die jeweilige Zuleitung stillgelegt werden. Bei einem späteren Wiederanschluss werden die Anschlussgebühren wie bei einer Erstanmeldung fällig.

III. Verteilnetz und technische Vorschriften

Art. 12 Ausbau und Unterhalt des Verteilernetzes

Die Gemeinde trägt die Kosten der Erstellung und des Unterhaltes von Hauptleitungen und Hydranten innerhalb der Bauzone, nach der jeweils gültigen Bauordnung, und sofern sie jederzeit Dritte anschliessen kann. Die Wasserabgabe erfolgt zunächst nur für Grundstücke, die innerhalb des bestehenden oder ohne unverhältnismässig hohe Kosten zu erweiternden Verteilernetzes liegen.

Die Kosten des Unterhaltes der gemeindeeigenen Hydranten und Hauptleitungen ausserhalb der Bauzone gehen zu Lasten der Gemeinde. Die Kosten der Erstellung und des Unterhaltes neuer Hauptleitungen und Hydranten ausserhalb der Bauzonen, der jeweils gültigen Bauordnung, gehen zu Lasten der Bezüger.

Als Hauptleitungen gelten alle jene der Gemeinde gehörenden, im privaten oder öffentlichen Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Zuleitungen zu Liegenschaften und Hydranten bestimmt sind.

Der Gemeinde steht für die von ihr zu erstellenden Leitungsanlagen ein Durchleitungsrecht auf Privatgrundstücken zu. Eine Entschädigung ist nur dann geschuldet, soweit diese Inanspruchnahme Schäden verursacht. Die Gemeinde kann das Enteignungsrecht in Anspruch nehmen, um für Anlagen der Wasserversorgung privaten Boden oder Dienstbarkeiten zu erwerben.

Ab den Hauptleitungen übernimmt der Liegenschaftseigentümer die entsprechenden Kosten für die Erstellung der Zuleitungen sowie den Erwerb von allfällig notwendigen Durchleitungsrechten gemäss den Bestimmungen von Art. 691 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB). Jede Zuleitung muss mit einem Abstellhahn zur Trennung von der Hauptleitung versehen werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 13 Zuleitungen

Als Zuleitung wird die Leitungsstrecke von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis und mit dem Wasserzähler bezeichnet. Die Gemeinde genehmigt die Leitungsführung und die Grösse des Anschlusses unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Abonnenten.

Jede Liegenschaft erhält in der Regel ab dem Verteilernetz der Trinkwasserversorgung eine besondere Zuleitung mit einem Hauptabstellschieber von der Liegenschaft. Bei besonderen Verhältnissen kann die Gemeinde für mehrere Liegenschaften eine einzelne Zuleitung oder für eine Liegenschaft mehrere Zuleitungen bewilligen.

Die Zuleitung darf nur von, vom Gemeinderat konzessionierten Unternehmen erstellt, repariert oder verändert werden und muss nach Eintritt in das Gebäude bis und mit dem Wasserzähler sichtbar geführt werden. Alle mit der Erstellung der Zuleitung verbundenen Kosten sind vom Bauherrn zu tragen.

Der Zuleitungsgraben darf nicht zugedeckt werden, bevor Anschluss und Leitung von der Gemeinde kontrolliert und für das Wasserkataster vermasst wurden. Der Zuleitungsgraben darf nicht unter oder hinter Beton-Bauteilen geführt werden, so dass er jederzeit ohne grosse Schwierigkeiten freigelegt werden kann.

Die Zuleitungen von den Hauptleitungen, sowie die Installationen an Gebäuden sind in fachtechnisch einwandfreier Weise zu erstellen. Insbesondere sind Zuleitungen so zu isolieren, dass bei anhaltender Kälte ein Einfrieren der Leitungen ohne ständiges Laufen lassen des Wassers verhindert wird. Dieselben Bestimmungen gelten für Privatleitungen.

Art. 14 Prüfung von Leitungen und Installationen

Die Hausinstallationen sind dauernd in gutem Zustand zu halten.

Die Gemeinde hat das Recht, die Hausinstallationen als auch die Funktionstüchtigkeit der Wasserzähler jederzeit kontrollieren zu lassen. Den von der Gemeinde Beauftragten ist zur Ausübung des Aufsichts- und Kontrollrechtes, zur Vornahme der erforderlichen Installationen sowie der Ablesung der Wasserzähler, der Zutritt in die betreffenden Räume jederzeit zu gestatten.

Schadhafte oder fehlerhafte Installationen müssen vom Liegenschaftseigentümer innert angemessener Frist nach Feststellung der Probleme oder innert der durch die Gemeinde angesetzten Frist behoben werden. Wird die Behebung der Mängel verweigert, ist der Gemeinderat berechtigt, die Wasserlieferung einzustellen. Die Gemeinde ist überdies befugt, unterlassene Unterhaltsarbeiten auf Kosten des Liegenschaftseigentümers ausführen zu lassen.

IV. Finanzierung der Trinkwasserversorgung – Rechnungsstellung

Art. 15 Grundsatz der Finanzierung

Die Gemeinde erhebt für die Finanzierung der Trinkwasserversorgung Beiträge und Gebühren. Die Investitionen für Neubauten, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Versorgungsanlagen, sowie für Abschreibungen und Amortisationen werden aus dem separat zu führenden Wasserkonto gedeckt. Zur Deckung der Investitionen wird ein Erneuerungsfonds geschaffen.

In jedem Fall wird die Minimalgebühr bzw. die Grundtaxe erhoben.

Art. 16 Gebührenarten

Die Bemessung der Gebühren gestaltet sich wie folgt:

a). Die Anschlussgebühr besteht aus:

- einer Minimalgebühr,
- Zuschlägen, unter anderem pro Wohneinheit, pro Hotelzimmer und Gruppenunterkünften, auf Restaurationsbetriebe und auf Gewerbebetriebe jeder Art, und
- einem Zuschlag pro m³ Gebäudevolumen nach SIA.

b). Die jährliche Benützungsgebühr besteht in der Regel aus:

- einer Grundtaxe,
- einer Sockelgebühr
- einer Verbrauchertaxe und bei Fehlen einer Wasseruhr, pro Bett, und
- einer Zählermiete.

c). Der Bezug für Bauwasser wird einmalig erhoben. Die Abgabe von Bauwasser erfolgt auf Rechnung, Gefahr und Verantwortung des Bauherrn.

Die Höhe der Gebühren geht aus der separaten Gebührenordnung hervor, die integrierender Bestandteil dieses Reglements bildet.

Art. 17 Wasserzähler

Die Wasserabgabe erfolgt nur über Wasserzähler. Der Einbau von Wasserzählern ist für alle Liegenschaftseigentümer obligatorisch. Dies gilt auch für den nachträglichen Einbau. Die Wasserzähler werden geprüft und plombiert geliefert und bleiben Eigentum der Gemeinde. Die Bezeichnung der Stelle für den Einbau des Wasserzählers steht einzig der Gemeinde zu. Der Wasserzähler muss in einem frostsicheren Platz untergebracht werden, wo er sachgemäss eingebaut, jederzeit ohne weitere Umstände abgelesen werden kann, und wo er dauernd von Beschädigungen durch äussere Einflüsse geschützt bleibt.

Für Liegenschaften im Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Das gleiche gilt für Liegenschaften mit gemeinsamer Zuleitung oder gemeinsamem Wasserzähler. Ausnahmen sind vom Gemeinderat zu bewilligen.

Ein- und Ausbau gehen zu Lasten des Abonnenten. Die Arbeiten werden vom Brunnenmeister ausgeführt und dem Liegenschaftseigentümer direkt in Rechnung gestellt.

Der normale Unterhalt und die periodische Prüfung der Zähler gehen zu Lasten der Gemeinde. Für Schäden, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, haftet der Abonnent. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzähleranlagen sind den Organen der Gemeinde vorbehalten. Den Abonnenten und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzähleranlagen untersagt.

Der Abonnent kann eine Nachprüfung des Zählers verlangen. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von +/- 6%, so übernimmt die Gemeinde die Kosten für die Prüfung und den Zählerwechsel. Andernfalls gehen die Kosten für die Prüfung und das Auswechseln des Zählers zu Lasten des Abonnenten.

Art. 18 Bemessung des Wasserbezugs infolge Versagens der Wasseruhr

Sofern der tatsächliche Wasserverbrauch infolge Versagens des Wasserzählers nicht festgestellt werden kann, wird die Rechnung für den mutmasslichen Verbrauch gestellt. Dabei wird der Verbrauch des Durchschnitts der letzten drei Jahre bzw. derjenige eines ähnlich gelagerten Objekts als Grundlage herangezogen.

Art. 19 Ablesen des Wasserzählers

In der Regel werden die Zähler einmal jährlich abgelesen. Die Gemeinde kann aber jederzeit Gebrauchskontrollen anordnen.

Art. 20 Rechnungsstellung

a). Anschlussgebühren

- Die Gemeinde ist berechtigt, die Anschlussgebühren in Raten in Rechnung zu stellen, und zwar 50% des Betrages bei Baubeginn, gestützt auf die kubische Berechnung der mit der Baubewilligung genehmigten Pläne.
- Der Restbetrag bzw. 50% der Gebühren wird bei der Baunahme in Rechnung gestellt, und zwar gestützt auf die kubische Berechnung nach SIA durch die Baukommission und den Registerhalter.

b). jährliche Benützungsgebühren

- Die Rechnungsstellung für die Grundtaxe, die Verbrauchertaxe und die Zählermiete erfolgt in der Regel einmal jährlich. Reklamationen wegen zu beanstandender Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich an die Gemeinde zu richten.
- Die nach Gebührenordnung vom Abonnenten zu zahlende Grundtaxe und Zählermiete sind auch dann zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird.
- Pro Wasserzähler wird nur eine Rechnung gestellt. Bei Zählern für Liegenschaften, die sich im Gesamt-, Mit- oder Stockwerkeigentum befinden, ist – falls nicht jeder Abonnent einen eigenen Wasserzähler besitzt – der Gemeinde ein Verwalter oder die verantwortliche Person für den Rechnungsempfang zu melden, wobei die einzelnen Bezüger solidarisch haften.

- Ab dem 31. Tag wird ein vom Gemeinderat festgelegter Verzugzins berechnet. Wenn die Gebühren für den Wasserbezug 14 Tage nach der zweiten Zahlungsaufforderung nicht entrichtet werden, kann die Betreibung eingeleitet werden. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Abonnenten. Vorbehalten bleibt Art. 23 lit. a.

V. Schluss- und Strafbestimmungen

Art. 21 Haftung der Wasserbezüger

Wer vorsätzlich oder fahrlässig an den Einrichtungen der Trinkwasserversorgung oder Drittpersonen Schaden verursacht, haftet dafür.

Art. 22 Strafbestimmungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Reglements oder nachweislicher Wasserverschwendung ist der Gemeinderat berechtigt, Bussen bis CHF. 20'000.00 auszusprechen.

Konzessionierten Installateuren kann bei gröblicher Verletzung dieses Reglements vom Gemeinderat zusätzlich die weiteren Installationsbewilligungen entzogen werden. Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung bleiben vorbehalten.

Art. 23 Unterbruch

Die Wasserabgabe kann nach vorheriger Anzeige unterbrochen werden, insbesondere wenn:

- a. trotz erfolgter Mahnung die Rechnungen nicht bezahlt werden;
- b. die Bestimmungen dieses Reglements nicht eingehalten werden;
- c. rechtswidrig Wasser bezogen wird;
- d. den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt verweigert oder verunmöglicht wird;
- e. eigenmächtige Eingriffe und Änderungen an den Einrichtungen und Apparaten vorgenommen werden;
- f. durch Anlagen eines Wasserbenützers nachteilige Auswirkungen auf die übrigen Benützer oder die Trinkwasserversorgung erfolgen.

Der Unterbruch der Wasserabgabe befreit den Abonnenten nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde und begründet keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

Art. 24 Rechtsmittelverfahren

Gegen Verweis- und Bussenverfügungen des Gemeinderates, die dieser gestützt auf die Bestimmungen des vorliegenden Reglements fällt, kann innert einer Frist von 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die angerufenen Beweismittel und die Anträge zu enthalten und ist eingeschrieben an den Gemeinderat zu richten.

Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Berufung an einen Richter des Kantonsgerichtes angefochten werden.

Alle übrigen Verfügungen und Einspracheentscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen seit Eröffnung mittels Beschwerde beim Staatsrat des Kantons Wallis angefochten werden. Massgebend sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 25 Tarifierpassungen

Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in einer separaten Gebührenordnung fest. Diese Gebührenordnung ist der Urversammlung und dem Staatsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren und die jährlich wiederkehrenden Gebühren der Teuerung anpassen, wobei der Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 1. Januar 2006, massgebend ist. Eine Anpassung kann vorgenommen werden, wenn sich der Index mehr als 10 Punkte ändert. Gesetzliche Abgaben, wie beispielsweise die Mehrwertsteuer, sind zusätzlich zur festgesetzten Gebühr zu entrichten. Diese Anpassungen verlangen keine weiteren Urversammlungsbeschlüsse oder Genehmigungen durch den Staatsrat. Die Indexierung erfolgt nach Bedarf.

VI. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Wasser-Reglemente der drei ehemaligen Gemeinden Ried-Mörel, Greich und Goppisberg.

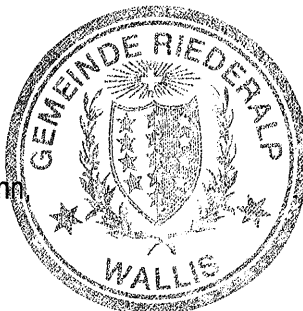
Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Diese Teilrevision (Art. 16 lit. b/17 Abs. 1) wurde durch den Gemeinderat an seinen Sitzungen vom 18. Dezember 2007 und 5. Mai 2008 beraten und beschlossen.

Genehmigt durch die Urversammlung an der Abstimmung vom 1. Juni 2008.

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom 3. September 2008.

Graziela Walker Salzmann,
Gemeindepräsidentin



Helen Jeltziner,
Gemeindeschreiberin

VII. Gebührenordnung

zum Trinkwasserreglement der Gemeinde Riederalp vom 23. August 2006

Die Urversammlung der Gemeinde Riederalp beschliesst auf Antrag des Gemeinderates:

VII. Einmalige Anschlussgebühr

Gestützt auf Art. 16 des Trinkwasserreglements berechnet sich die einmalige Anschlussgebühr für

Wohn- und Ferienhäuser, Gruppenunterkünfte, Hotels, Pensionen, Herbergen, Restaurationsbetriebe, Bahnstationsgebäude, Reparaturwerkstätten, private Garagen mit Wasseranschluss, freistehende Gebäude wie Keller, Remis, Abstellräume, Industrie- und Gewerbebetriebe, sowie für Bauten jeder Art, wie folgt:

Minimalgebühr	CHF.	1000.00
Zuschlag		
pro Kubikmeter (m3) auf das gesamte Bauvolumen	CHF.	6.00
(gemäss m3-Inhalt der Katasterschätzung SIA nach Bauabnahme)		
Bei Erweiterungen, Umbauten, Nutzungsänderungen usw. wird dieser Zuschlag pro m3 auf die Differenz zwischen altem und neuem Kubikinhalte des Gebäudes erhoben		
Zuschlag pro Wohneinheit in Mehrfamilienhäusern	CHF.	500.00
Zuschlag für Gruppenunterkünfte und Herbergen pro Bett	CHF.	20.00
Zuschlag für Hotels pro Hotelzimmer	CHF.	250.00
Zuschlag für freistehende Gebäude wie Keller, Remis Abstellräume, Garage, Waschküchen usw. mit Wasseranschluss	CHF.	500.00
Zuschlag für Restaurationsbetriebe mit Verpflegung pro m2	CHF.	15.00
Zuschlag für Bar, Dancing, Pub usw. pro m2	CHF.	10.00
Zuschlag für Gebäude von Transportunternehmen wie Seilbahnen	CHF.	1000.00
Zuschlag für Gewerbe unter 50m2	CHF	500.00
über 50 m2	CHF	1000.00
Zuschlag für Industrie- und Gewerbebetriebe (maximal CHF. 20'000.00)	CHF.	1000.00

VIII. Jährliche Benutzungsgebühr

Gestützt auf Art. 16 des Trinkwasserreglements berechnet sich die jährliche Benutzungsgebühr für:

Feste Taxen:

a. Grundgebühr je m3 Gebäudeinhalt	CHF.	0.20
b. Sockelgebühr je Wohneinheit, in allen Zonen	CHF	120.00
c. Sockelgebühr für Lager / Herbergen	CHF	1'000.00
d. Sockelgebühr für Restaurants, Bars, Dancings, Speisesäle usw. pro m2 Innenfläche	CHF	5.00
e. Sockelgebühr für Hotelzimmer, pro Zimmer	CHF	30.00
f. Sockelgebühr für Gewerbe unter 50m2	CHF	50.00

g. Sockelgebühr für Gewerbe über 50m ²	CHF	100.00
h. eine Verbrauchertaxe pro m ³ Wasser gemäss Ablesung auf dem eingebauten Wasserzähler im Gebäude von	CHF.	1.00

Pauschalen:

i. eine Zählermiete, abhängig von der Zählergrösse		
bis ¾ Zoll	CHF.	40.00
bis 1 Zoll	CHF.	50.00
pro zusätzlichen ¼ Zoll	CHF.	10.00
j. bei Fehlen eines Wasserzählers, pro Bett	CHF.	30.00
k. eine Verbrauchertaxe für das Berieseln, pro Garten	CHF.	50.00
l. eine Verbrauchertaxe für Gewerbebetriebe ohne Wasseruhr:		
unter 50 m ²	CHF	50.00
über 50 m ²	CHF	100.00
m. eine Verbrauchertaxe pro Hobbyraum, Remis, Garage oder Abstellplatz mit Wasseranschluss	CHF.	50.00
n. für rein landwirtschaftlichen Zwecken dienende Gebäude eine Verbrauchertaxe bis 12 Grossvieheinheiten (GVE)	CHF.	60.00
bei mehr als 12 GVE, Zuschlag pro GVE	CHF.	5.00
eine Verbrauchertaxe bei Schaf- und Ziegenställen pro Tier	CHF.	1.00
Massgebend für die Stückzahl GVE, Schafe oder Ziegen ist die eidgenössische Viehzählung jeden Jahres.		
o. pro Zähler wird eine Rechnung gestellt.		
Falls die Gemeinde für Mehrfamilienhäuser für jede Wohnung eine separate Rechnung erstellen muss, wird pro Wohnung eine Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt.		
	CHF.	30.00
p. für die Abgabe von Bauwasser berechnet sich die Taxe nach der Höhe des Mauerwerks und dem Kubikinhalt:		
bis zur Kellerhöhe je m ² Inhalt des Gebäudes	CHF.	0.50
über der Kellerhöhe je m ² Inhalt des Gebäudes	CHF.	1.00

IX. Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Gebührenordnungen zu den Wasserreglementen der drei ehemaligen Gemeinden Ried-Mörel, Greich und Goppisberg.

Vorliegende Gebührenordnung tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat des Kantons Wallis rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Diese Teilrevision (jährliche Benützungsgebühr) wurde durch den Gemeinderat an seinen Sitzungen vom 18. Dezember 2007 und 5. Mai 2008 beraten und beschlossen.

Genehmigt durch die Urversammlung an der Abstimmung vom 1. Juni 2008.

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis an seiner Sitzung vom 3. September 2008.

Graziella Walker Salzmann,
Gemeindepräsidentin



Helen Weitzner,
Gemeindeschreiberin

Änderung des Trinkwasserreglements, VII. Gebührenordnung, ab 01.01.2026

Art. 25 Tarifierpassungen

«Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren in einer separaten Gebührenordnung fest. Diese Gebührenordnung ist der Urversammlung und dem Staatsrat zur Genehmigung vorzulegen.
Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren und die jährlich wiederkehrenden Gebühren der Teuerung anpassen, wobei der Landesindex der Konsumentenpreise, Stand 1. Januar 2006, massgebend ist. Eine Anpassung kann vorgenommen werden, wenn sich der Index mehr als 10 Punkte ändert. Gesetzliche Abgaben, wie beispielsweise die Mehrwertsteuer, sind zusätzlich zur festgesetzten Gebühr zu entrichten. Diese Anpassungen verlangen keine weiteren Urversammlungsbeschlüsse oder Genehmigungen durch den Staatsrat. Die Indexierung erfolgt nach Bedarf.»

	Trinkwasser	
	Gebührenordnung 23.08.2006	ab 01.01.2026
Minimalgebühr	1'000.00	1'100.00
Zuschlag pro m³ auf das gesamte Bauvolumen (gemäss m³-Inhalt der Katasterschätzung SIA nach Bauabnahme). Bei Erweiterungen, Umbauten, Nutzungsänderungen usw. wird dieser Zuschlag pro m³ auf die Differenz zwischen altem und neuem Kubikinhalte des Gebäudes erhoben.	6.00	6.60
Zuschlag pro Wohneinheit in Mehrfamilienhäusern	500.00	550.00
Zuschlag für Gruppenunterkünfte und Herbergen pro Bett	20.00	22.00
Zuschlag für Hotels pro Hotelzimmer	250.00	275.00
Zuschlag für freistehendes Gebäude wie Keller, Remis, Abstellräume, Garage, Waschküchen usw. mit Wasseranschluss	500.00	550.00
Zuschlag für Restaurationsbetriebe mit Verpflegung pro m²	15.00	16.50
Zuschlag für Bar, Dancing, Pub usw. pro m²	10.00	11.00
Zuschlag für Gebäude von Transportunternehmen wie Seilbahnen	1'000.00	1'100.00
Zuschlag für Gewerbe unter 50 m²	500.00	550.00
Zuschlag für Gewerbe über 50 m²	1'000.00	1'100.00
Zuschlag für freistehende Garagen mit Wasseranschluss		
Zuschlag für Industrie- und Gewerbebetriebe (max. 20.000 CHF)	1'000.00	1'100.00

Jährliche Benutzungsgebühr

	Trinkwasser	
	Gebührenordnung 23.08.2006	ab 01.01.2026
Jährliche Benutzungsgebühr		
Feste Taxen		
a) Grundgebühr je m³ Gebäudeinhalt	0.20	0.22
b) Sockelgebühr je Wohneinheit, in allen Zonen	120.00	132.00
c) Sockelgebühr für Lager/Herbergen	1'000.00	1'100.00
d) Sockelgebühr für Restaurants, Bar, Dancing, Speisesäle usw. pro m² Innenfläche	5.00	5.50
e) Sockelgebühr für Hotelzimmer, pro Zimmer	30.00	33.00
f) Sockelgebühr für Gewerbe unter 50 m²	50.00	55.00
g) Sockelgebühr für Gewerbe über 50 m²	100.00	110.00
h) eine Verbrauchertaxe pro m³ Wasser gemäss Ablesung auf dem eingebauten Wasserzähler im Gebäude von	1.00	1.10
Pauschalen		
i) Eine Zählermiete, abhängig von der Zählergrösse		
<i>bis 3/4 Zoll</i>	40.00	44.00
<i>bis 1 Zoll</i>	50.00	55.00
<i>pro zusätzlichen 1/4 Zoll</i>	10.00	11.00
j) bei Fehlen eines Wasserzählers, pro Bett	30.00	33.00
k) eine Verbrauchertaxe für das Berieseln, pro Garten	50.00	55.00
l) eine Verbrauchertaxe für Gewerbebetriebe ohne Wasseruhr		
<i>unter 50 m²</i>	50.00	55.00
<i>über 50 m²</i>	100.00	110.00
m) eine Verbrauchertaxe pro Hobbyraum, Remis, Garage oder Abstellplatz mit Wasseranschluss	50.00	55.00
n) für rein landwirtschaftlichen Zwecken dienende Gebäude eine Verbrauchertaxe bis 12 Grossvieheinheiten (GVE)	60.00	66.00
<i>bei mehr als 12 GVE, Zuschlag pro GVE</i>	5.00	5.50
<i>eine Verbrauchertaxe bei Schaf- und Ziegenställen pro Tier</i>	1.00	1.10
<i>Massgebend für die Stückzahl GVE, Schafe oder Ziegen ist die eidgenössische Viehzählung jeden Jahres.</i>		

o) pro Zähler wird eine Rechnung gestellt. Falls die Gemeinde für Mehrfamilienhäuser für jede Wohnung eine separate Rechnung erstellen muss, wird pro Wohnung eine Aufwandsentschädigung in Rechnung gestellt.	30.00	33.00
p.) für die Abgabe von Bauwasser berechnet sich die Taxe nach der Höhe des Mauerwerks und dem Kubikinhalt:		
<i>bis zu Kellerhöhe je m² Inhalt des Gebäudes</i>	0.50	0.55
<i>über der Kellerhöhe je m² Inhalt des Gebäudes</i>	1.00	1.10



CH-3003 Bern

PUE; aur

POST CH AG

Gemeinde Riederalp
Herr Rainer Pollack
Gemeindeschreiber
Schulhausweg 1
3986 Ried-Mörel

Per E-Mail: info@gemeinde-riederalp.ch

Aktenzeichen: PUE 331-1097; PUE-332-725; PUE 333-592
Bern, (Datum vgl. Datumsstempel der elektronischen Unterschrift)

Stellungnahme zu der geplanten Anpassung der Grundgebühren für Abwasser, Kehricht und Trinkwasser in der Gemeinde Riederalp

Sehr geehrter Herr Pollack

Mit Schreiben vom 13. Oktober haben Sie uns die Unterlagen in der rubrizierten Angelegenheit zur Prüfung vorgelegt.

Wir haben die eingereichten Dokumente zur Kenntnis genommen und teilen Ihnen mit, dass der Preisüberwacher auf die Einreichung eines formellen Antrags zur Anpassung der Grundgebühren verzichtet. Gleiches gilt für die zugehörigen Reglemente (Abwasser, Kehricht und Trinkwasser), da gemäss Ihrem Schreiben vom 13. Oktober eine Neukalkulation sowie eine Überarbeitung der Reglemente für das Jahr 2026 vorgesehen ist.

Ungeachtet dessen möchten wir bereits jetzt darauf hinweisen, dass der Preisüberwacher eine automatische Koppelung des Tarifniveaus an die Teuerung entschieden ablehnt. Eine solche Praxis ist aus ordnungspolitischer Sicht problematisch und grundsätzlich nicht sachgerecht. Die öffentliche Hand darf nicht selbst zum Treiber der Inflation werden, indem sie Tarife systematisch an die Teuerung anpasst.

Mit der Unterbreitung der Anpassung der Gebühren ist die Gemeinde ihrer Konsultationspflicht gemäss Art. 14 Abs. 1 PüG nachgekommen. Die formellen Anforderungen von Art. 14 Abs. 1 PüG sind somit erfüllt. Wir bitten Sie, uns den direkten Link zum veröffentlichten Entscheid zukommen zu lassen, sobald die zuständige Behörde die neuen Gebühren genehmigt hat.

Freundliche Grüsse



Meyer Frund Agnes 79LINW
23.10.2025

Info: admin.ch/esignature | [validator.ch](https://admin.ch/validator)

Agnes Meyer Frund
Leiterin Fachbereich ÖWAB
Preisüberwachung

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
audrey.regli@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>

